Soziale Dienste Lauchetal-Thurtal

Hauptstrasse 22

9555 Tobel

Telefon: 058 346 05 60

Email: sozialedienste@sdlt.ch



**Merkblatt über den Bezug von finanzieller Unterstützung gemäss SKOS- Richtlinien durch die Kommission für Soziales**

1. **Allgemeines, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

Sie haben sich aufgrund Ihrer finanziellen Notsituation an uns gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten, die sich insbesondere aus dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Thurgau sowie auch aus den SKOS – Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) ergeben, können Sie den untenstehenden Bestimmungen entnehmen.

Pflichten:

Die Behörde ist u.a. verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären. Sie entscheidet über Art und Mass der Hilfe. Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau, wahrheitsgetreu und lückenlos darzulegen. Kann die Bedürftigkeit aufgrund der beigebrachten Unterlagen nicht eruiert werden, wird die Unterstützungsleistung aufgrund unklarer Bedürftigkeit verweigert.

(§25 SHG)

Unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder andere werden mit Busse bis Fr. 10'000.-bestraft.

(Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe: Art. 148a StGB)

Sie sind zudem verpflichtet, die ausgerichtete Unterstützung ihrem Zweck entsprechend zu verwenden und die Anordnungen der Kommission für Soziales zu befolgen. Diese Auflagen können jederzeit durch die Kommission überprüft werden.

Mietzinse werden den Bezügern ausgerichtet; diese sind dafür zuständig, die Miete an die jeweilige Verwaltung weiterzuleiten.

(Grundsatzentscheid Kommission: Mietzinsrichtpreise gemäss Tabelle Statistik Thurgau)

1. **Gefestigtes Konkubinat, nicht-gefestigtes Konkubinat und Wohngemeinschaft**

Leben Sie in einer Wohngemeinschaft oder in einem nicht-gefestigten Konkubinat mit Personen, welche nicht unterstützt werden und leisten Sie für diese Personen Haushalt- und Betreuungsarbeit, so wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet. Bei einem gefestigten Konkubinat (mehr als 2 Jahre des Zusammenlebens, gemeinsame Kinder oder eine in der Schweiz nicht anerkannte Ehe) werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des nicht-unterstützten Partners in der Berechnung entsprechend berücksichtigt. Deshalb benötigen die Sozialen Dienste genaue Angaben über deren finanzielle Verhältnisse. Nicht-unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für Lebensunterhalt, Miete- und Mietnebenkosten, Telefon/Radio/TV, Haftpflicht – und Sachversicherungen.

1. **Hausrat- und Haftpflichtversicherung**

Die Sozialhilfebehörde übernimmt generell keine Kosten für allfällige Schäden oder Instandstellungen, die in Ihrer Wohnung entstehen.

Darum ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung - primär für Unterstützte der Gemeinde Affeltrangen, für welche die Kommission für Soziales eine Garantieverpflichtung übernimmt – obligatorisch. Die Prämie für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung wird separat vergütet. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis, dass die Prämie bezahlt wurde, sind den Sozialen Diensten vorzulegen.

1. **Umfang der Unterstützung**

Die Unterstützungsleistungen erfolgen zweckgebunden und in der Höhe des gesetzlichen Rahmens. Für die Bemessung der Unterstützung finden in der Regel die Richtlinien der SKOS – Richtlinien Anwendung.

(2a SHV)

Dazu gehören Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung im Rahmen der örtlichen Mietzinse (siehe Mietzinslimiten gemäss Statistik Thurgau), obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie weitere notwendige Aufwendungen. Ihr Anspruch und eventuell damit verbundene Auflagen werden Ihnen mit einer Verfügung schriftlich mitgeteilt.

*Schulden:*

Für Bussen und Steuern, etc. werden keine Unterstützungsleistungen ausgerichtet. Schulden können in Ausnahmefällen – je nach Situation- übernommen werden.

*Motorfahrzeuge:*

Ebenfalls keine Unterstützung werden für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges gewährt, d.h. die Nummernschilder müssen spätestens 10 Tage nach Erhalt der Unterstützungsverfügung bei der Polizei oder dem Strassenverkehrsamt abgegeben werden.

Die Abgabequittung ist den Sozialen Diensten vorzulegen. Ein Motorfahrzeug, das durch Dritte dauerhaft zur Verfügung gestellt wird, gilt als sonstige Leistungen Dritter. Ausnahmen werden aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen im Einzelfall geprüft. Der Entscheid erfolgt durch die Kommission für Soziales.

Bei Zuwiderhandlung wird die Unterstützung gekürzt. Liegt der Wert des Fahrzeuges über der Vermögensfreigrenze, wird keine Unterstützung gewährt.

*Zahnarztkosten:*

Schmerzstillende Zahnbehandlungen sowie die einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Zahnsanierungen im Rahmen der Sozialversicherungstarife gelten als Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege und sind somit von der Sozialhilfe zu übernehmen.

Es ist diesbezüglich mindestens 3 Wochen vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die Kommission für Soziales kann vom Klienten verlangen, bei einem Zahnarzt oder einer Zahnuniversität eine Zweitmeinung einzufordern oder die Offerte bei einem weiteren Zahnarzt prüfen zu lassen.

*Lagerkosten:*

Pro Kind und Jahr wird ein Lager der örtlichen Schule bewilligt.

Für weitere Lager oder Aktivitäten werden Stiftungen oder der Fond der Schule angefragt.

*Ortsabwesenheit:*

Der Grundbedarf ist darauf ausgerichtet, die Existenz auf dem Gemeindegebiet in der Schweiz zu sichern. Sie sind deshalb verpflichtet, jegliche Ortsabwesenheit den Sozialen Diensten zu melden. Wenn Sie ferienhalber ortsabwesend sind und die Kommission für Soziales dem Urlaub zugestimmt hat, kann die Behörde für diese Zeit einen Grundbedarf (üblicher Grundbedarf abzüglich 45 % pro rata temporis) ausrichten. Bei nicht gemeldeten und / oder nicht bewilligten Ortsabwesenheiten haben Sie keinen Anspruch auf einen Grundbedarf für die Dauer der Ortsabwesenheit. Grundsätzlich werden durch die Sozialen Dienste keine Kosten für Ferien oder Verwandtschaftsbesuche übernommen.

1. **Veränderte Verhältnisse**

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, muss die Unterstützung neu berechnet werden. Deshalb sind Sie verpflichtet, dies den Sozialen Diensten unverzüglich und in jedem Falle sofort mitzuteilen. Solche Veränderungen sind z.B.:

* Höhere oder zusätzliche Einkünfte (Lohn, 13. Monatslohn, Familien- , Kinder-, Teuerungs- und Weihnachtszulagen, Provisionen, Gratifikationen, Renten, Krankentaggelder, Arbeitslosentaggelder, Insolvenzentschädigungen, Stipendien, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im Haushalt lebenden Personen, Unterhaltsbeiträge, Untermiete)
* Veränderung von Mietzinsen, Krankenkassenprämien, etc.
* Veränderung der Personenzahl im Haushalt (Spital- oder Heimaufenthalt, Zu- oder Wegzug eines Partners oder Personen, Heirat, Trennung, Geburt eines Kindes, Todesfall innerhalb der Wohngemeinschaft, etc.)

1. **Einkünfte und Vermögen**

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 SHG) ist neben den Einkommen auch das Vermögen zur Bemessung der Unterstützung einzubeziehen. (§ 2a Abs. 1 & 2 SHV)

Die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Privatfahrzeugen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten ist Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Zu beachten gelten die freien Vermögensfreibeträge gemäss § 2 f Abs. 1 & 2 SHV.

1. **Rückerstattungspflicht**

Unterstützungsleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

(§19 SHG)

* Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter:
* Sie sind verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als Ihnen nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum zufliessen
* (§ 19 Abs. 1 SHG)

D.h. erfolgt eine Unterstützung, weil Guthaben aus Versicherungsleistungen (z.B. AHV, IV, SUVA, ALV, private Versicherungen, Alimente oder Stipendien nicht rechtzeitig eingehen, so ist der Anspruch an die Kommission für Soziales abzutreten.

Die Unterstützungsleistungen werden zeitidentisch mit den abgetretenen Leistungen verrechnet. Dies gilt auch für rückwirkend erhaltene Zahlungen.

Rückerstattung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse:

Sie sind verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, sofern sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass die Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist.

Zu Unrecht bezogene Leistungen:

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zins zu 5% zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte kann die Rückzahlungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

**Folgen der Pflichtverletzung:**

Verletzen Sie als unterstützte Person schuldhaft Ihre Pflichten, verhalten Sie sich unkooperativ oder sind Ihre Integrationsbemühungen ungenügend, wird die Unterstützung herabgesetzt, unter Umständen eingestellt und die Bedürftigkeit neu geprüft.

(§ 25 Abs. 3 SHG)

Führen unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder für andere zur Auszahlung von nicht geschuldeten Sozialhilfeleistungen, können die Sozialen Dienste beim zuständigen Gericht Anzeige wegen missbräuchlichem Bezug von Sozialhilfegeldern stellen. Je nach Delikt kann das entsprechende Gericht Bussen bis Fr. 10'000.00 oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr aussprechen.

(Art. 148 StGB)

Bei ausländischen Staatsangehörigen erfolgt in jedem Fall eine Meldung an das kantonale Migrationsamt. Durch das zuständige Gericht kann zudem ein Landesverweis für die Dauer von 3 - 15 Jahren ausgesprochen werden.

Gelesen und verstanden:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Name